



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 8 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{2}$ S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 30 Pfennige, $\frac{1}{4}$ S. 27 M., $\frac{1}{2}$ S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 182 (N. 89).

Leipzig, Mittwoch den 7. August 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Der Schutz der Druckschriftentitel und der Krieg.

Von Syndikus A. Ebner.

Nach einer vom Staatssekretär des Reichspostamts dem Verein Deutscher Zeitungsverleger am 12. März 1918 gemachten Mitteilung haben von den in deutscher Sprache herausgegebenen Zeitungen und Zeitschriften seit dem Ausbruche des Krieges ihr Erscheinen eingestellt:

a) dauernd 2042 Stück (darunter 539 Blätter politischen Inhalts);

b) vorübergehend 1530 Stück (darunter 359 politischen Inhalts),

zusammen also 3572, darunter 898 politischen Inhalts. Dem Rückgang steht ein Zuwachs von 1765 Blättern, darunter 446 politischen Inhalts gegenüber. Bei einer Gesamtzahl von etwa 9000 deutschen Zeitungen und Zeitschriften haben also bei mehr als einem Drittel Veränderungen stattgefunden; eine ganze Reihe alter bekannter Blätter ist von der Bildfläche verschwunden. Wie steht es mit deren Titeln? Sind sie zur Benutzung durch andere Blätter freigeworden, oder muß den Kriegsverhältnissen ein Einfluß auf das Benutzungsrecht eingeräumt werden? Es ist nicht zu bezweifeln, daß wirtschaftliche Nöte den meisten von ihnen den Todesstoß versetzt haben; namentlich kommen hier das unheimliche Steigen der Preise für Papier, der Löhne und sonstigen Unkosten, der starke Rückgang des Anzeigengeschäfts und die Verringerung der Bezieherzahl in Betracht. Auch andere Gründe gibt es, z. B. ein militärisches Verbot des Erscheinens für kürzere Zeit oder für die Dauer des Krieges. Wohl der größte Teil der Verleger dieser eingegangenen Blätter hegt die Hoffnung, daß mit der Beendigung des Krieges sich die wirtschaftlichen Verhältnisse allmählich bessern und sie dadurch in die Lage kommen, ihre Zeitungen und Zeitschriften wieder erscheinen zu lassen. Bei fast der Hälfte der Blätter ist das Einstellen des Erscheinens der Postbehörde als nur vorübergehend angemeldet worden. Da der Titel bei einem Blatte eine sehr wichtige Rolle spielt, haben die Verleger auf seine Benutzung auch nur vorübergehend verzichtet. Es fragt sich, welche rechtliche Wirkung dieser Vorbehalt der späteren Wiederbenutzung hat. Die Beantwortung der Frage hängt von der rechtlichen Natur des Titelschutzes überhaupt ab.

Vielfach ist die Meinung verbreitet, daß durch eine Eintragung der Titel einer Druckschrift geschützt werden kann. Bis zu einem gewissen Grade gibt es allerdings einen solchen Schutz. Nach der Allgemeinen Dienstankündigung für Post und Telegraphie (Abschnitt V, Abteilung 3, Zeitungen) werden mehrere an demselben Ort erscheinende Zeitungen, die den gleichen Namen ohne die sofortige sichere Unterscheidung ermöglichende Zusätze führen, gleichzeitig zum Postvertriebe nicht zugelassen, vielmehr wird nur diejenige Zeitung in Postvertrieb genommen, die zuerst angemeldet und tatsächlich in Vertrieb gebracht ist. Meldet jemand eine Zeitung bei der Post an ohne die Absicht, sie tatsächlich erscheinen zu lassen und lediglich zu dem Zwecke,

einen andern an der Herausgabe einer Zeitung unter dem gleichen Titel zu verhindern, so verstößt dies nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. Dezember 1902 (RGZ. 53, 171) gegen die guten Sitten, der Geschädigte kann beim ordentlichen Gericht Klage auf Feststellung erheben, daß die Anmeldung jener Zeitung zum Postvertrieb ihm gegenüber unrechtmäßig und ohne rechtliche Wirkung gewesen ist. Dieser Schutz ist aber mehr tatsächlicher als rechtlicher Art, er hat seinen Grund darin, daß die Post bei der Zustellung der Zeitungen Unzuträglichkeiten vermeiden will, es sind also lediglich Rücksichten des Dienstbetriebes der Post, die hier in Frage kommen. Sie wirken auch nur am Erscheinungsorte, an einem Nachbarorte könnte ein Blatt mit demselben Titel zum Postzeitungsvertrieb angemeldet werden, z. B. in Schöneberg und Berlin.

Wie sich die Postverwaltung dazu stellt, wenn die Einstellung des Erscheinens vom Verleger als nur vorübergehend angemeldet ist, darüber habe ich nichts erfahren können. Nach der Allgemeinen Dienstankündigung ist, wenn eine Zeitung vom Standpunkt der Postbehörde als eingegangen zu gelten hat, ihre Zulassung zum Postvertriebe als erloschen anzusehen, mit dem Eingehen hören die durch die Anmeldung und das Erscheinen begründeten Rechte auf. Daraus, daß die Postverwaltung die Anmeldung des vorübergehenden Einstellens angenommen hat, kann gefolgert werden, daß sie ihr eine Bedeutung beimißt und so lange keine Anmeldung eines Blattes mit gleichem Titel entgegennimmt, bis der Verleger erklärt hat, daß die Einstellung endgültig ist. Auch hier wird man es jedoch als einen Verstoß gegen die guten Sitten ansehen können, wenn er keine begründete Aussicht hat, sein Blatt wieder erscheinen zu lassen. Ein Rechtsstreit hierüber wird sich freilich sehr schwierig gestalten, namentlich wenn die Einstellung des Erscheinens wegen der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgt ist; ein Ende des Krieges ist nicht abzusehen, und die bloße Hoffnung auf Besserung wird nicht als ausreichend angesehen werden können, einen andern Verleger an der Benutzung des Titels zu hindern. Ist das Blatt von der Heeresbehörde verboten worden, so wird es darauf ankommen, für welchen Zeitraum das Verbot ergangen ist. Eine Unterbrechung auf Tage oder Wochen kommt nicht in Betracht. Mehrmals sind Blätter für die Dauer des Krieges verboten worden, die Einstellung des Erscheinens ist also nur vorübergehend. Niemand weiß aber, wie lange der Krieg noch dauern wird, und manchmal wird es vorkommen, daß die Änderung der wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse den Verleger davon Abstand nehmen läßt, das verbotene Blatt später wieder erscheinen zu lassen. Es kann also geschehen, daß ein anderer Verleger ohne Grund daran verhindert ist, den Titel des verbotenen Blattes zu benutzen. Freilich ist den für die Dauer des Krieges verboten gewesenen Blättern bisher regelmäßig nach verhältnismäßig kurzer Zeit das Wiedererscheinen gestattet worden. Im allgemeinen wird man es hiernach billigen können, wenn die Postbehörde die Löschung solcher Blätter unterläßt, bei denen die Einstellung des Erscheinens als